

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Erfahrungen aus den Modellversuchen zur Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in den Regelschulen zeigen, daß viele behinderte Kinder und Jugendliche sehr gut in Regeleinrichtungen gefördert werden können, wenn sie dort zusätzliche sonderpädagogische Hilfen durch ausgebildete Fachkräfte erhalten, eine angemessene zusätzliche Betreuung sowie eine behindertengerechte Ausstattung gewährleistet sind und eine bestimmte Anzahl Behinderter je Klasse nicht überschritten wird. Gleichwohl findet in Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen nicht im gebotenen Umfange statt.

B. Lösung

In § 47 Abs. 4 wird das Integrationsprinzip ausdrücklich verankert und dem Kultusminister eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung eingeräumt, in der das Nähere einer gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten geregelt werden soll.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Regelungszustandes.

D. Kosten

Die bei einer sinnvollen Integration von behinderten Schülern in allgemeinen Regelschulen erforderlich werdende sonderpädagogische Zusatzbetreuung muß schrittweise durch eine Umschichtung des in den Sonderschulen vorhandenen sonderpädagogischen Personals erfolgen. Insofern entstehen dem Land grundsätzlich keine weiteren Zusatzkosten.

**Landesgesetz
zur Änderung des
Schulgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Landesgesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 57), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle in der Sonderschule können Schüler, die wegen ihrer Behinderung besonderer Hilfe bedürfen, auf Antrag der Eltern zusammen mit nichtbehinderten Schülern in einer anderen Schule unterrichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß sie in dieser die erforderliche sonderpädagogische Förderung erhalten; das Nähere, insbesondere die Form der integrativen Unterrichtung, ihrer räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen sowie die Festlegung der Leistungsanforderungen regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Für die Fraktion:
Beck